

§9

(1) Beim Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen wird ein Büro errichtet, das mit den erforderlichen hauptamtlichen Kräften zu besetzen ist. Das Büro hat die notwendigen organisatorisch-technischen Aufgaben für den Ausschuß und seine Mitglieder zu erledigen.

(2) Das Büro wird vom Sekretär des Ausschusses geleitet, der dem Ausschuß für die ordnungsgemäße Arbeit des Büros verantwortlich ist.

§10

Diese Arbeitsordnung tritt am 25. Januar 1957 in Kraft.